

Pauschalsteuer von zehn Prozent – Die Reduzierung der Abgaben auf Prämien wegen Produktivitätssteigerung ist auch 2014 möglich

Entlastung mit Schranken

Auch 2014 sind steuerbegünstigte Zuwendungen an Arbeitnehmer wegen Produktivitätssteigerungen möglich. Wie im Vorjahr ist der Begriff Produktivitätssteigerung definiert, wodurch die Anwendung der Pauschalsteuer erschwert wird.

Rom/Bozen – Für Lohnbestandteile von Arbeitnehmern, welche für die Betriebe zur Steigerung der Produktivität führen, ist seit mehreren Jahren eine Reduzierung der Lohnsteuer von der eigentlichen Progressionsstufe auf zehn Prozent möglich. Dazu bedurfte und bedarf es aber jedes Jahr eines eigenen Dekretes des Ministerpräsidenten. Dieses Dekret ist für 2014 zwar schon am 19. Februar erlassen worden, wurde aber erst am 29. April im Amtsblatt der Republik Nr. 98 veröffentlicht. Die praktische Anwendung ist deshalb mit Datum 14. Mai 2014 möglich. Vorwegnehmend sei darauf verwiesen, dass im Vergleich zum Vorjahr

- a) einerseits das Höchstlimit der Berechnungsgrundlage der Steuerentlastung von vorher 2.500 auf 3.000 Euro angehoben wurde, und
- b) andererseits der Höchstbetrag des im Vorjahr erzielten Arbeitnehmereinkommens einschließlich eventuell bereits im Vorjahr steuerbegünstigter Prämien bei 40.000 Euro belassen worden ist. Bei der Berechnung des Arbeitnehmereinkommens zählen auch eventuelle Pensionseinkommen, aber nicht Einkommen aus koordinierter Mitarbeit.

Abgesehen von der Anhebung des unter Punkt a) angeführten Höchstbetrages bestimmt das nun mit 14. Mai in Kraft getretene neue Dekret weitgehend, dass die bereits im Vorjahr 2013 eingeführten Neuerungen auch für das Jahr 2014 zu gelten haben. Diese Neuerungen, an die wir im Folgenden erinnern, haben zu einer nicht unwesentlichen Erschwerung des Zugangs zur Steuerentlastung auf die zehn Prozent geführt.

Zugangsvoraussetzungen – Die Steuerentlastung soll durch zusätzliche Arbeitnehmerleistungen, welche die betriebliche Produktivität steigern, die Innovation fördern sowie die organisatorische Wirksamkeit und die Konkurrenzfähigkeit der Betriebe ankurbeln, sozusagen „verdient“ werden. Ursprünglich waren dies nur unter diesem Titel an Arbeitnehmer gezahlte „Leistungsprämien“, auf welche die verringerte Einkommenssteuer von zehn Prozent angewendet werden konnte. Im Lauf der Jahre ist diese Deutung aber auch auf Überstundenarbeit, Feiertagsarbeit, Nacht- und Turnusarbeit, auf geleistete Mehrarbeit durch Teilzeitangestellten und auf alle weiteren Geldzuweisungen, welche einigermaßen (nicht immer zweifelsfrei) zur Produktivitätssteigerung führen, ausgeweitet worden. Da in den Jahren vor 2013 wohl auch missbräuchlich steuerlich auf zehn Prozent entlastet wurde, besagte das Dekret für 2013 und nun auch für 2014 zusätzlich, dass nun „messbare“ Steigerungsindizes vorhanden sein müssen, um die Steuerentlastung in Anspruch nehmen zu können. Im Dekret sind dazu vier Voraussetzungen in etwas nebulöser Formulierung angeführt, von denen mindestens drei zutreffen müssen, und zwar:

- neue, effizientere und flexiblere Stundenpläne;
- flexible Verteilung der Urlaubszeiten;
- konkrete Nachweise über neu eingeführte Technologien und
- Maßnahmen, welche Anreize für Arbeitnehmer zu einer besseren Arbeitsleistung beinhalten.

Gerade diese unklaren und schwammigen Formulierungen erschweren aber nun die konkrete Anwendung dieser Steuerreduzierung.

Territoriale Rahmenabkommen oder betriebliche Abkommen erforderlich – Ab dem Jahr 2011 bedurfte es für die Anwendung der erwähnten Steuerreduzierung entweder betrieblicher oder sogenannter territorialer Rahmenverträge, in welchen nochmals explizit jene Zusatzleistungen bzw. Lohnelemente anzuführen waren, für welche dann die Steuerentlastung auf zehn Prozent in Anspruch genommen werden konnte. Im Jahr

2012 haben dazu die Sozialpartner in Südtirol sehr schnell reagiert und zwei diesbezügliche Rahmenabkommen geschlossen. Bereits am 2. Jänner 2012 wurde ein Abkommen zwischen dem Unternehmerverband und den Vertretern der lokalen Gewerkschaftsbünde für die Betriebe, welche dem Unternehmerverband angeschlossen sind (Industrie- und größere Dienstleistungsbetriebe), geschlossen. Am 18. Jänner 2012 zogen die Arbeitgeberverbände HGV für das Gastgewerbe, LVH und SHV für das Handwerk, hds und Confesercenti für die Bereiche Handel und Dienstleistungen, der Südtiroler Bauernbund, die Genossenschaftsverbände Raiffeisenverband, Legacoopbund, Confcooperative und AGCAssociazione Generale delle Cooperative sowie Confprofessioni für den Freiberuf nach und schlossen mit den lokalen Gewerkschaftsorganisationen ASGB, AGB/CGIL, SGB/CISL und SGK/UII ein für Südtirol gültiges Rahmenabkommen zur Steuerentlastung. Nach den 2013 angeführten Neuerungen haben die Sozialpartner Südtirols – auch wegen vieler Unklarheiten – sehr zögerlich reagiert; es sind aber trotzdem ab Ende April 2013 folgende Rahmenabkommen geschlossen worden:

- Abkommen für die Landwirtschaft/Gartenbau, geschlossen am 22. April 2013 zwischen dem Südtiroler Bauernbund und den Gewerkschaftsbünden;
- Abkommen für die Industrie, geschlossen am 7. Mai 2013 zwischen dem Unternehmerverband Südtirol und den Gewerkschaftsbünden;
- Abkommen für das Gastgewerbe, geschlossen am 21. Juni 2013 zwischen dem Hoteliers- und Gastwirteverband HGV und den Gewerkschaftsbünden;
- Abkommen für den Handel und Dienstleistungsbereich, geschlossen am 21. Juni 2013 zwischen dem hds und den Gewerkschaftsbünden.
- Abkommen für den Freiberuf, geschlossen am 21. Juni 2013 zwischen dem Freiberuflerverband Confprofessioni Südtirol und den Gewerkschaftsbünden.

Alternativ für den Zugang zur Steuerentlastung von zehn Prozent sind auch, wie oben angeführt, betriebliche Abkommen unter Mitwirkung von Gewerkschaften möglich.

Sind im Vorjahr abgeschlossene Rahmenverträge oder auch Betriebsabkommen auch für 2014 gültig? Auf eine bereits 2013 beim Arbeitsministerium gestellte Frage, ob denn im Vorjahr geschlossene Rahmenabkommen oder betriebliche Abkommen auch im Folgejahr Gültigkeit haben, hat das Ministerium diese Gültigkeit bejaht, sofern denn die Abkommen nach den Bestimmungen des Dekretes des Ministerpräsidenten (DPCM) vom 22. Jänner 2013 geschlossen wurden. Aus Analogiegründen könnte man annehmen, dass die Abkommen aus dem Jahr 2013 auch für 2014 Gültigkeit haben. Diese Frage wird aber wohl genau geprüft werden müssen. Die Rahmenverträge müssen innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung zusammen mit einer Selbsterklärung, dass sie den Bestimmungen des DPCM entsprechen, beim Arbeitsamt hinterlegt werden.

Abschließend noch eine Kurzübersicht über jene Lohnelemente, welche für die Steuerreduzierung wegen Steigerung der Produktivität grundsätzlich zulässig sind:

- Leistungsprämien;
- Überstunden/Überstundenpauschale zu der von den Kollektivverträgen fixierten Normalarbeitszeit;
- Feiertagsarbeit;
- Nachtarbeit;
- Turnusarbeit;
- Bereitschaftszulagen;
- geleistete Mehrarbeit durch Teilzeitangestellte sowie
- alle weiteren Geldzuwendungen, welche zweifelsfrei zu einer Produktivitätssteigerung führen.